

VD / Motion Steiner-Kaufmann-Gommiswald (21 Mitunterzeichnende) vom 20. September 2021

## **Abschaffung Schliessungszeit bzw. Polzeistunde im Gastgewerbe**

Antrag der Regierung vom 2. November 2021

### Nichteintreten.

#### Begründung:

Die Schliessungszeit (sogenannte Polzeistunde) im Gastgewerbe definiert die Zeit, während der gastgewerbliche Betriebe geschlossen zu halten sind. Sie bezweckt den Schutz vor Lärm (Sicherstellung der Nachtruhe) und vor negativen Begleiterscheinungen des Nachtlebens (Verunreinigungen, Sachbeschädigungen, Gewaltdelikte, Alkoholmissbrauch, Störung der Verkehrssicherheit usw.). Im Kanton St.Gallen dauert die Schliessungszeit von gastgewerblichen Betrieben im Grundsatz von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr (Art. 16 Abs. 1 des Gastwirtschaftsgesetzes [sGS 553.1; abgekürzt GWG]). Nach Art. 17 GWG kann der Beginn der Schliessungszeit durch kommunales Reglement für alle gastgewerblichen Betriebe für die Nächte von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag auf 01.00 Uhr festgelegt und für einzelne Veranstaltungen (wie Silvester, Fasnachtszeit, 1. August usw.) verkürzt oder aufgehoben werden. Für einen einzelnen gastgewerblichen Betrieb wird die Schliessungszeit nach Art. 18 Abs. 1 GWG von der politischen Gemeinde auf Gesuch der Patentinhaberin bzw. des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben, wenn der verlängerten Offenhaltung keine berechtigten Interessen der Nachbarschaft und des Jugendschutzes entgegenstehen, wobei sich das Mass der zulässigen Immissionen nach den Zonenvorschriften und den bestehenden Verhältnissen richtet (Bst. a), und wenn geeignete Vor- und Parkplätze vorhanden sind (Bst. b). Gestützt auf Art. 19 GWG kann die politische Gemeinde auf Gesuch hin die Schliessungszeit für einen bestimmten Anlass (z.B. Konzert, Hochzeit, Geburtstag usw.) verkürzen oder aufheben.

Mit dieser Regelung verfügt der Kanton St.Gallen bereits heute über ein liberales Gastwirtschaftsgesetz. Es ermöglicht den Patentinhaberinnen bzw. Patentinhabern von gastgewerblichen Betrieben unter anderem, die Schliessungszeit einmalig oder generell verkürzen oder aufheben zu lassen.

Für die Beibehaltung des bisherigen Systems spricht, dass damit allfälligen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einfach und effizient begegnet werden kann. Auch den Interessen der Nachbarn ist mit der heutigen Regelung gedient. Die politische Gemeinde führt bei einem erstmaligen Gesuch eines gastgewerblichen Betriebs um eine generell verkürzte oder aufgehobene Schliessungszeit ein Baubewilligungsverfahren mit öffentlicher Auflage und Einsprachemöglichkeit durch. Betroffene Anwohnerinnen und Anwohner können Einsprache erheben. Bei der anschliessenden Prüfung des Gesuchs klärt die politische Gemeinde ab, ob Gewähr dafür besteht, dass die Anwohnerinnen und Anwohner sowie die Bevölkerung genügend vor den negativen Begleiterscheinungen des Nachtlebens geschützt werden. Diese präventive Kontrolle entspricht auch dem umweltschutzrechtlichen Vorsorgeprinzip. Zudem verfügen die politischen Gemeinden mit den Patentinhaberinnen und Patentinhabern über eine direkte Ansprechperson bei Reklamationen und Missständen und können durch Verwaltungsmassnahmen (Verwarnung oder gastwirtschaftsrechtliche Einschränkung bis hin zum Entzug der Bewilligung für eine verkürzte oder aufgehobene Schliessungszeit) die im Einzelfall angemessene Massnahme ergreifen.

Ohne eine generell-abstrakte Schliessungszeit müssten die politischen Gemeinden individuell-konkrete lärmschutzrechtliche Anordnungen gegenüber jedem einzelnen gastgewerblichen Betrieb prüfen. Es ist nicht auszuschliessen, dass für jeden einzelnen Gastwirtschaftsbetrieb – d.h. auch für jene, die heute weder über verkürzte noch über aufgehobene Schliessungszeiten verfügen – ein (nachträgliches) Baubewilligungsverfahren durchzuführen wäre, um die (umweltrechtlich) zulässigen Öffnungszeiten festzulegen. Die Beurteilung des sog. «Alltagslärms», wie er u.a. von Gastwirtschaftsbetrieben ausgeht, erfolgt einzelfallweise und nicht anhand von Belastungsgrenzwerten. Entsprechend aufwändig sind die Bewilligungsverfahren. Eine Abschaffung der Schliessungszeit hätte somit – auch für die bestehenden Betriebe mit den heutigen Schliessungszeiten – viele und zugleich sehr aufwändige Baubewilligungsverfahren und damit verbunden zahlreiche Rechtsmittelverfahren zur Folge. Die durch die generelle Schliessungszeit vermittelte Rechtssicherheit würde weitgehend beseitigt.

Nicht nur die Kantone, sondern auch die politischen Gemeinden sind im Übrigen befugt, in den Grenzen von Art. 65 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; abgekürzt USG) Ausführungsrecht zu erlassen. Zu denken ist dabei vor allem an Vorschriften über die vorsorgliche Emissionsbegrenzung (z.B. Schliessungszeit) bei ortsfesten Anlagen (vgl. URP 2019, 637<sup>1</sup>). Bei einer Abschaffung der gastgewerblichen Schliessungszeit wäre es somit möglich, dass die politischen Gemeinden – anstelle des Kantons – eigene Schliessungszeiten für gastgewerbliche Betriebe festlegen, was beispielsweise im Rahmen eines Immissionschutz- oder eines Polizeireglements erfolgen könnte. Eine Abschaffung der gastwirtschaftsrechtlichen Schliessungszeit kann somit auch dazu führen, dass die Schliessungszeit von gastgewerblichen Betrieben auf kommunaler Ebene sehr unterschiedlich geregelt werden wird.

Mit Ausnahme der Kantone Obwalden, Uri und Schwyz regeln sämtliche Deutschschweizer Kantone die Öffnungszeiten der gastgewerblichen Betriebe. Es kann nicht unerwähnt bleiben, dass die Erfahrungen der wenigen Kantone, welche die gesetzliche Schliessungszeit abgeschafft haben, durchzogen sind. Nachdem beispielsweise der Kanton Basel-Stadt im Jahr 1996 die Schliessungszeit aufgehoben hatte, nahmen die Zahl der Betriebe, aber auch Klagen über Nachtruhestörungen und Verunreinigungen der Umgebung bedeutend zu, woraufhin wieder eine Schliessungszeit (ab 01.00 Uhr bzw. 02.00 Uhr) eingeführt wurde.

Zusammenfassend erachtet die Regierung die Schliessungszeit daher als bewährtes und erhaltenswertes Instrument, weshalb Nichteintreten auf die Motion beantragt wird.

---

<sup>1</sup> URP = Zeitschrift «Umweltrecht in der Praxis».